

Neuer Mietspiegel 2025/2026

Mit Beschluss des Gemeinderats ist der Mannheimer Mietspiegel 2025/2026 als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d Abs. 1 BGB anerkannt worden. Der Mietspiegel gilt seit dem 16. Dezember für die kommenden zwei Jahre.

Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete liegt laut dem neuen Mietspiegel bei 9,19 Euro pro Quadratmeter – ein Anstieg von 8,4 Prozent gegenüber 2022, als der Durchschnittswert bei 8,48 Euro pro Quadratmeter lag.

„Die Entwicklung der Mieten bestätigt die hohe Nachfrage und damit den Bedarf von zusätzlichen Wohnungen entsprechend der wohnungspolitischen Strategie. Wir benötigen mehr bezahlbaren Wohnraum, mehr Wohnraum für Familien und mehr barrierearmen und barrierefreien Wohnraum sowie im Hinblick auf den Klimawandel nachhaltiges Bauen und lebenswerte durchgrünte Quartiere“, so Bürgermeister Ralf Eisenhauer.

Der Mietspiegel bietet detaillierte Zu- und Abschläge, die besondere Merkmale wie Ausstattung und Lage berücksichtigen und Mietparteien durch Markttransparenz vor Konflikten schützen. Durch die Zu- und Abschläge wird sichergestellt, dass die ortsübliche Vergleichsmiete nicht nur die allgemeine Preisentwicklung widerspiegelt, sondern auch individuelle Eigenschaften von Wohnungen und Häusern präzise einbezieht. Der qualifizierte Mannheimer Mietspiegel 2025/2026 ist durch das ALP Institut für Stadtentwicklung und Wohnen nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und mit den Beteiligten Haus & Grund sowie Mieterverein von Beginn an abgestimmt worden.

Der Mietspiegel 2025/2026 verdeutlicht die Bedeutung der wohnungspolitischen Strategie, da er die Notwendigkeit von bezahlbarem Wohnraum und erforderlichen

Anpassungen an den Wohnungsmarkt aufzeigt. Der qualifizierte Mietspiegel schützt Mieterinnen und Mieter vor überhöhten Mietpreisen und gibt der Vermieterseite Orientierung bei wertgerechten Mietanpassungen. Insgesamt trägt er zur Rechtssicherheit bei Mieterhöhungsverfahren bei.

Beim Mietspiegel 2025/2026 handelt es sich um die 26. Auflage seit 1973 und um eine Neuerstellung. Das bedeutet, dass sich neben der Basismiete auch die Zu- und Abschläge verändert haben. Diese sind Ergebnis der nach wissenschaftlichen Standards durchgeführten Untersuchung des Mietmarkts. Er ist für das gesamte Stadtgebiet gültig und liefert aktuelle und differenzierte Zahlen über die ortsübliche Vergleichsmiete im frei finanzierten Wohnungsbestand in Mannheim.

Der Mietspiegel 2025/2026 spiegelt die Mieten zum Stichtag 1. Juli 2024 wider. Von 7.400 angeschriebenen Mietenden und Vermietenden, darunter auch die GBG, lag die verwertbare und mietspiegelrelevante Ergebnisstichprobe bei 2.864 Wohnungen – weniger als die Hälfte der Wohnungen wären für eine repräsentative Stichprobe bereits ausreichend gewesen.

Alles zum Mietspiegel 2025/2026 mit wichtigen Hinweisen und Informationen für die sachgerechte Anwendung gibt es unter www.mannheim.de/mietspiegel. Dort findet sich auch der Mietspiegelrechner, der die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete online ermöglicht.

Der Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung berät bei Fragen zur Anwendung des Mannheimer Mietspiegels sowie zur „ortsüblichen Vergleichsmiete“: 0621/293-7818, mietspiegel@mannheim.de

Weitere Informationen unter www.mannheim.de/wohnen.



Doppelhaushalt 2025/26 beschlossen



Breite Zustimmung im Mannheimer Gemeinderat zum Doppelhaushalt 2025/2026

FOTO: STADT MANNHEIM

Nachdem Oberbürgermeister Christian Specht und Bürgermeister und Kämmerer Dr. Volker Proffen Anfang Oktober den Haushaltsplan für das Jahr 2025/26 vorgestellt hatten, hat der Gemeinderat vergangene Woche nach zweitägigen Beratungen und der Behandlung von 514 Anträgen den Doppelhaushalt für die Jahre 2025 und 2026 beschlossen. Die Fraktionen Die GRÜNEN/Die PARTEI, CDU, SPD, FDP / MfM und Freie Wähler-ML stimmten für den Haushalt. AfD, LTK sowie Einzelstadtrat Julien Ferrat stimmten dagegen. Der Haushalt für das Jahr 2025 hat ein Gesamtvolumen von 1,92 Milliarden Euro, für 2026 ein Volumen von 1,97 Milliarden Euro.

„Der heute beschlossene Doppelhaushalt kommt trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und hoher Unterstützungsleistungen für das Klinikum ohne Steuererhöhungen aus. Wir investieren weiter stark in Kinderbetreuung und Bildung, den Erhalt und die Sanierung der städtischen Infrastruktur sowie den Umwelt- und Klimaschutz“, so Oberbürgermeister Christian Specht. „Unser wichtigstes Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit und finanzielle Selbstbestimmung der Stadt Mannheim auch in den nächsten Jahren zu erhalten. Ich danke dem Gemeinderat für die konstruktiven Beratungen. Eine so breite, fraktionsübergreifende Zustimmung hat es seit vielen Jahren nicht gegeben.“

„Die Beratungen haben gezeigt: Die Gemeinderatsmitglieder haben erkannt, wie schwierig unsere finanzielle Situation ist. In den letzten Jahren konnten wir uns immer noch auf steigende Gewerbesteuererträge stützen. Mittlerweile schlägt sich die wirtschaftliche Situation der Unternehmen jedoch auch auf unseren Haushalt nieder. Hinzu kommt, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche Investitionsprojekte angestoßen wurden, deren Umsetzung nun hohe Mittel bindet. Umso wichtiger ist es, dass wir mittelfristig auf einen Weg zurückkehren, der den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stadt entspricht“, so Kämmerer Proffen. „In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 fehlen mindestens 125 Millionen Euro an Liquidität. Das ist eine gewaltige Herausforderung. Wir werden deutlich stärker priorisieren müssen, um handlungsfähig zu bleiben. Umso mehr danke ich allen Fraktionen für deren verantwortungsvollen Umgang mit den knappen zur Verfügung stehenden Ressourcen.“

Trotz der weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Situation und der finanziellen Unwägbarkeiten hatte sich die Stadt Mannheim nach drei Einjahreshaushalten dazu entschieden, in diesem Jahr zu der ursprünglichen Vorgehensweise zurückzukehren und erstmals wieder einen Doppelhaushalt aufzustellen.

Es ist wieder ein starkes Investitionsprogramm vorgesehen. Für den Finanzplanungszeitraum der kommenden vier Jahre bis 2028 werden Investitionen in einer Gesamthöhe von 626 Millionen Euro getätigt. Mit 185 Millionen Euro 2025 und 177 Millionen Euro 2026 erreicht die Stadt zwar nicht mehr die Rekordinvestitionen der letzten drei Jahre, liegt allerdings immer noch über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Der Gewerbesteuer-Hebesatz bleibt unverändert bei 430 Prozent, die Grundsteuer-Hebesätze wurden nach der Grundsteuer-Reform aufkommensneutral auf 300 Prozent bei der Grundsteuer A und 365 bei der Grundsteuer B festgesetzt. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Gebühren für Tagesparkscheine in Zone 2 (außerhalb der City) an die bereits 2021 erhöhten Tarife für das Kurzzeit-Parken anzupassen. Dadurch werden Mehreinnahmen von jährlich rund 1,1 Millionen Euro erwartet.

Sicherheit, Digitalisierung und nachhaltige Mobilität: Investitionen in die Zukunft

Die Stadt Mannheim priorisiert gezielt die Stärkung von Sicherheit, den Ausbau des Katastrophenschutzes und die digitale Modernisierung der Verwaltung. So wird weiterhin in Maßnahmen wie die Modernisierung der Feuerwehrrüstung, die Anschaffung neuer Rettungsfahrzeuge und den Ausbau des Katastrophenschutzes investiert. Auch der Tierschutz bleibt ein wichtiger Bestandteil des Doppelhaushalts 2025/26. Das Stadtauenmanagement wird fortgeführt, um einen tierschutzgerechten Umgang mit der Population sicherzustellen und gleichzeitig die Belastungen für Anwohnerinnen und Anwohner spürbar zu reduzieren. Parallel dazu werden Mittel in die digitale Infrastruktur fließen, um Verwaltungsprozesse zu optimieren und den Bürgerservice zu modernisieren, so dass der Zugang zu städtischen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger weiter erleichtert wird. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf nachhaltiger Mobilität. Hierzu zählt auch die umfassende Modernisierung der ÖPNV-Infrastruktur mit besonderem Fokus auf die weitere barrierefreie Umgestaltung von Stadtbahnhaltestellen.

Soziale und kulturelle Angebote in finanzpolitisch schwierigen Zeiten sichern

Das Sozialticket wird fortgesetzt. Die Stadt wird die zwei Ticketvarianten 2025 unverändert mit 18,50 Euro je Deutschland-Ticket sowie mit 8,40 Euro je 5-Fahrten-Ticket fördern. Um der Nachfrage nach dem Sozialticket gerecht zu werden, wird das Budget im Haushalt um 700.000 Euro auf 1,4 Millionen Euro verdoppelt. Weil die Anbieter gleichzeitig ihre Preise erhöhen, steigt der Eigenanteil der Nutzerinnen und Nutzer für das Deutschlandticket auf 39,50 Euro sowie für die drei 5-Fahrten-Tickets auf 6,90 Euro. Der Gemeinderat sieht Förderungen im Kultur- und Sozialbereich für den Jazzclub „Ella & Louis“ und die Mannheimer Philharmoniker vor, ebenso wie für die Tafel und die Bahnhofsmision. Für Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete erhält das Gemeinschaftswerk Arbeit und Umwelt e.V. zunächst 75.000 Euro, dann 150.000 Euro. Die Beschlussempfehlungen des Hauptausschusses für eine Komplementärförderung zur Sanierung des TECHNOSEUM von 10 Millionen Euro sowie für den Verzicht auf das Zentrallager des Nationaltheaters zugunsten einer Mittelschichtung von 23 Millionen Euro für das Spielhaus hat der Gemeinderat nun final bestätigt.

Investitionen in Schulbau, Kita-Ausbau und Unterstützung für Mädchen und junge Frauen

Ein klarer Schwerpunkt liegt auf Investitionen in Bildung und dabei vor allem in den Schulbau. Diese Investitionen sind notwendig, um den Ganztagschulausbau und die verbindliche Ganztagsgrundschule zu ermöglichen. Gerade mit Blick auf den Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Grundschulkind ab 2026 sind noch umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich. Für 2025 stehen dafür 63,3 Millionen Euro zur Verfügung. Außerdem ist der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen ein vorrangiges Ziel der Stadt Mannheim. Bis 2030 sollen 5.000 zusätzliche Kita-Plätze gegenüber dem Jahr 2020 entstehen. Dafür müssen neue Kitas gebaut und neue Fachkräfte gewonnen werden. Alle Mannheimer Schulen erhalten Schulsozialarbeit, in zwei Schritten werden bis Herbst 2026 zusätzliche

sechs Stellen geschaffen. Für alle Schulen wurde außerdem die Anschaffung von Spendern für kostenfreie Menstruationsprodukte beschlossen. Die bisher befristete Koordinierungsstelle für Mädchenarbeit konnte zudem um zwei Jahre verlängert werden. Damit wird die wichtige Interessenvertretung von Mädchen auf gesamtgesellschaftlicher und politischer Ebene fortgesetzt.

Klimagerechte Sanierung und Neubau städtischer Gebäude

2024 haben die Arbeiten für den neuen Jugendtreff Neuhermsheim begonnen. Knapp 3 Millionen Euro sind hierfür vorgesehen (davon rund 788.000 Euro im Haushalt 2025/26). Für das neue Kultur- und Sportzentrum Wallstadt mit Freiwilliger Feuerwehr werden erstmalig nicht nur Planungskosten, sondern auch Baukosten abgebildet, davon 1 Million Euro im Haushalt 2025/26. Am südlichen Teil des Hauptbahnhofs bauen die Mannheimer Parkhausbetriebe (MPB) ein neues Zugangsgelände mit 600 überdachten Fahrradstellplätzen. Das Investitionsvolumen (11,2 Millionen Euro) ist durch Haushaltsüberträge gesichert. Die Stadt verpflichtet sich auch in Zukunft, VRN-Leihräder zu unterstützen: Für das VRN-Fahrradvermietensystem sind 320.000 Euro bis 2025 gesichert. Auf Beschluss des Gemeinderats wird der städtische Zuschuss für den Kauf eines (E-)Lastenrads oder Fahrradanhängers nicht mehr fortgesetzt. Bei der Multihalle im Herzogenried werden die beschlossenen Mittel (31,7 Millionen Euro, davon 7,5 Millionen Euro im Haushalt 2025/26) für die Sanierung der großen Halle genutzt. Für die Sanierung Schönau-Nordwest sowie für die äußere Erschließung Benjamin-Franklin-Village wurden zum Programmjahr 2025 Städtebauförderungsmittel beantragt. Mit rund 64 Millionen Euro ist das KombiBad Herzogenried aktuell das zweitgrößte Bauvorhaben der Stadt Mannheim. Im Haushalt sind für die Fertigstellung Mittel in Höhe von 24,9 Millionen Euro bereitgestellt.

Investitionen in den Öffentlichen Raum und Klimaschutz

Auch in der angespannten Haushaltslage wird weiter in die Infrastruktur und den Klimaschutz investiert. Der Stadtraumservice setzt mit höchster Priorität und einem Investitionsvolumen von 28,4 Millionen Euro für die Jahre 2025 und 2026 Brückenprojekte um, wie beispielsweise die Erneuerung der BBC-Brücke oder die Sanierung der Diffenbrücke. Daneben werden gezielte Maßnahmen umgesetzt, die den öffentlichen Raum aufwerten und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig steigern. Beispiele sind die Fortführung der Neckarrenaturierung (6,4 Millionen Euro) und Investitionen in Radwege, Straßen, Verkehrstechnik und Plätze (29,8 Millionen Euro). Im 1.000 Bäume Programm soll die Nach- und Neupflanzung im Stadtgebiet sukzessive auf jährlich 1.000 Bäume ausgeweitet werden. Die Klimaschutzagentur als wichtige Ansprechstelle für diejenigen, die Klimaschutzmaßnahmen umsetzen wollen, erhält weiterhin einen Betriebskostenschuss sowie einen Zuschuss zum Förderprogramm energetische Sanierung für private Häuser. Der Local Green Deal und weitere Akteure können mithilfe des Klimafonds die Anpassung der Stadt an den Klimawandel gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaft vorantreiben. Der Zuschuss für das Umweltforum wird auf rund 175.000 Euro erhöht. Der Lehrgarten der Stadt Mannheim erhält weiterhin einen Gesamtzuschuss von 220.000 Euro.

Der Mannheimer Haushalt wird jetzt dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vorgelegt.

Zwischen den Jahren ins Museum

Die Reiss-Engelhorn-Museen locken rund um Weihnachten mit einem abwechslungsreichen Programm. Die Häuser sind dienstags bis sonntags von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Dies gilt auch für die Feiertage 26. Dezember, 1. und 6. Januar. Am 24., 25. und 31. Dezember bleiben die Tore geschlossen.

Im Museum Weltkulturen erleben die Besucherinnen und Besucher bei einer interaktiven Tour, was mit der Nahrung im menschlichen Körper passiert. Im Museum Zeughaus wartet eine kulinarische Zeitreise. Mit faszinierenden Exponaten und Geschichten geht es von der Altzeit bis in die Zukunft. In beiden Bereichen gibt es zahlreiche Mitmach-Stationen, an denen Kinder und Erwachsene vieles selbst ausprobieren können.

Einen Blick in Küchen rund um den Globus

wirft die Ausstellung „In Her Kitchen“. Der Fotograf Gabriele Galimberti hat weltweit Großmütter mit ihren Lieblingsrezepten abgelichtet. Trinkgeschichten und Gläsern von der Antike bis zur Gegenwart widmet sich schließlich die Präsentation „Zum Wohl!“.

In der Schau „SACHLICH NEU“ begegnen sie drei Meisterfotografen. Erstmals treffen Ikonen der 1920/30er Jahre von August Sander und Albert Renger-Patzsch auf die eindrucksvollen Werke von Robert Häusser.

Neben den aktuellen Sonderausstellungen bieten sich auch die Sammlungspräsentationen für einen Weihnachtsbesuch an. Seit Kurzem ist auch die Präsentation „MusikWelten“ wieder geöffnet. Weitere Informationen unter www.rem-mannheim.de.

Termine der Abfallentsorgung 2025

Die Online-Version des Abfallkalenders steht unter www.mannheim.de/abfallkalender zur Verfügung. Hier kann der Kalender als PDF generiert, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die App „Abfall Mannheim“ kann im App Store oder aus Google Play heruntergeladen werden.

Die Termine der Müllabfuhr stehen für jeden Standplatz individuell und hausnummerngenau bereit – und zwar für alle Abfallarten. Ebenso ist wieder die Verschiebung der Müllabfuhr aufgrund eines Feiertags im gesamten Stadtgebiet im Abfallkalender 2025 eingetragen.

Beim digitalen Abfallkalender erweist sich

die Erinnerungsfunktion als praktisch. Per Push-Nachricht oder E-Mail ist es möglich, sich rechtzeitig erinnern zu lassen, an welchem Tag welche Abfalltonne geleert wird. Auf Wunsch können die Termine der Müllabfuhr sogar automatisch im persönlichen Kalender eingetragen werden.

Wer auf den Abfallkalender in Papierform angewiesen ist, kann sich diesen auf Nachfrage kostenlos per Post zuschicken lassen. Diesen Service bietet die Stadt Mannheim an. Auf telefonische Anfrage bei der Servicehotline 0621/293-8373 wird der adressgenaue Kalender zugesendet.



Änderung der Abfallentsorgung

Wegen der Feiertage an Weihnachten ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

- ursprünglicher Termin: Mo., 23. Dezember neuer Termin: Sa., 21. Dezember
- ursprünglicher Termin: Di., 24. Dezember neuer Termin: Mo., 23. Dezember
- ursprünglicher Termin: Mi., 25. Dezember neuer Termin: teilweise Mo., 23. Dezember teilweise Fr., 27. Dezember
- ursprünglicher Termin: Do., 26. Dezember neuer Termin: Fr., 27. Dezember
- ursprünglicher Termin: Fr., 27. Dezember neuer Termin: Sa., 28. Dezember

Diese Terminverschiebung wurde im Abfallkalender und der Abfall-App bereits berücksichtigt. Die Behälterstandplätze müssen –

wie immer – ungehindert zugänglich sein. Sollten die oben genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauf folgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtermine bleiben unverändert.

Öffnungszeiten Recyclinghöfe und Entsorgungsanlagen

Die Recyclinghöfe Im Morchhof 37 und in der Max-Born-Str. 28 sind vom 21. bis zum 26. Dezember und am 31. Dezember sowie den Feiertagen geschlossen. An allen übrigen Werktagen gelten die bekannten Öffnungszeiten. Der ABG-Kompostplatz in der Ölhafenstraße und die Deponie Friesenheimer Insel sind vom 21. Dezember bis zum 6. Januar 2025 geschlossen.

STADT IM BLICK

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 23., bis Freitag, 27. Dezember, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Am Brunnengarten – Buchener Straße – Helmerstraße – Kulsheimer Straße – Mosbacher Straße – Mudauer Ring – Mutterstadter Platz (Rheinauschule) – Relaisstraße – Römerstraße (Wallstadtschule) – Sophienstraße – Winterstraße (Pfungstbergerschule) – Zum Herrenried (Käthe-Kollwitz-Schule)

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen sind aus aktuellem Anlass möglich.



115
IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Gassnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

In der Sitzung des Gemeinderats am 11. Dezember wurden einige Beschlüsse zu Gebührenanpassungen gefasst.

Abfallgebühren

CO₂-Bepreisung, Personalkosten sowie Beschaffungskosten für Energie und Treibstoffe vor allem im Bereich der Abfallsammlung und Entsorgung sind erheblich gestiegen. Daher hebt die Stadt die Abfallgebühren für den Restmüll an. Die Gebührenanpassung erfolgt in zwei Schritten: Zum Januar 2025 werden die Gebühren für den Restmüll um durchschnittlich 6,51 Prozent und für 2026 um durchschnittlich 4,38 Prozent angehoben. Dadurch steigen auch die Entsorgungskosten an den Recyclinghöfen der Stadt Mannheim.

Mit der Restmüllgebühr deckt die Stadt zum einen die kostenlose Bio-, Papier- und Wertstofftonne ab. Zum anderen wird auch die städtische Sperrmüllentsorgung, die Grünabfallsammlung, die Altkleidersammlung, die Beseitigung wilder Ablagerungen, die Problemstoffentsorgung sowie Betrieb und Unterhalt der Recyclinghöfe über die Restmüllgebühr finanziert.

„Trotz Ausschöpfung sämtlicher Optimierungspotenziale können die aktuellen Kostensteigerungen nicht ohne Gebührenerhöhung bewältigt werden. Doch die Wahl der Tonnengröße und die Reduzierung des Abfalls durch die kostenfreie Biotonne können zu erheblichen Einsparungen für die Haushalte führen“, erklärt Erste Bürgermeisterin Prof. Dr. Pretzell. In der vorliegenden Kalkulation sind die Personalkosten, die Umstellung auf einen nachhaltigen Fuhrpark in Richtung

E-Mobilität, Mehrkosten im Bereich der Müllverbrennung aufgrund der CO₂-Bepreisung sowie Beschaffungskosten für Energie und Treibstoffe, vor allem im Bereich der Abfallsammlung und Entsorgung der Containerabfuhr enthalten.

Einsparpotenziale, die jeder Privathaushalt für sich nutzen kann, gibt es in Form der gebührenfreien Biotonne. Jeder Haushalt kann sie bestellen. Wer sich für eine Biotonne entscheidet und darüber hinaus seinen Abfall konsequent trennt in Biomüll, Papier und Wertstoffe, kann sein monatliches Restmüllaufkommen reduzieren. Damit ist der Umstieg auf kleinere und günstigere Restmülltonnen möglich. Tonnen können nachbarschaftlich auch gemeinsam genutzt werden.

Recyclinghöfe

Die Mehrkosten im Bereich Müllverbrennung aufgrund der CO₂-Bepreisung sorgen auch für höhere Entsorgungskosten auf den Recyclinghöfen der Stadt Mannheim. Um die Gebühren transparent zu halten, werden Abfälle wie Sperrmüll, mineralische oder brennbare Baurestoffe bei größeren Mengen gewogen. Daher ist eine Abgabe größerer Mengen (beim Sperrmüll gilt das für eine Menge ab 4 Kubikmeter) nur auf dem Recyclinghof der ABG Abfallbeseitigungsgesellschaft, Max-Born-Straße 28, Friesenheimer Insel, möglich. Am Recyclinghof Im Morchhof kann nicht gewogen werden. Eine Übersicht der Gebühren 2025 für die Recyclinghöfe ist hier: www.mannheim.de/gebuehren-recyclinghoe

Unverändert bleibt die Möglichkeit, an-

stelle der kostenfreien Abholung des Sperrmülls bis zu 4 Kubikmeter an den Recyclinghöfen kostenfrei abzugeben. Dies ist mit einer Anlieferbestätigung des Stadtraumservice (Anmeldung per Telefon unter 115) bis zu zweimal im Jahr möglich.

An den Recyclinghöfen werden nur Abfälle aus Mannheim angenommen. Daher bittet der Stadtraumservice um Verständnis, dass bei Anlieferungen ein Nachweis über den Mannheimer Wohnsitz benötigt wird. Dafür genügt es, den Personalausweis, den aktuellen Gebührenbescheid für die Abfallentsorgung oder eine aktuelle Meldebeseitigungsaufgefordert beim Personal vorzuzeigen. Wer Abfälle im Auftrag anliert, benötigt eine Vollmacht des Abfallerzeugers sowie eine Kopie des Nachweises. Die Vollmacht gibt es unter www.mannheim.de/spermuell.

Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

Um weiterhin die Abwasserbeseitigungspflicht für die Stadt Mannheim im gewohnten Maß erfüllen zu können, gleicht der Eigenbetrieb Stadtentwässerung zum 1. Januar 2025 seine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an.

Der Angleichung liegen u.a. gestiegene Personal- und Energiekosten sowie höhere Kosten für Bau- und Betriebsstoffe zugrunde. Die Schmutzwassergebühr steigt zum 1. Januar 2025 um 16,7 Prozent von 1,68 Euro pro Kubikmeter auf 1,96 Euro pro Kubikmeter, wohingegen die Niederschlagswassergebühr um 10 Prozent von 0,80 Euro pro Quadratmeter auf 0,72 Euro pro Quadratmeter entwä-

serte Fläche/Jahr gesenkt wird. Die Gebühren wurden letztmalig 2021 angepasst und blieben somit für vier Jahre konstant.

Gehwegreinigungsgebühren in der Innenstadt

Zum 1. Januar 2025 ist eine leichte Anpassung der Reinigungsgebühren erforderlich, weil die Anforderungen an die Sauberkeit weiter steigen – insbesondere in den touristisch wichtigen Bereichen der Innenstadt – und zudem allgemeine Preis- und Tarifsteigerungen zu verzeichnen sind. Die Gebühren steigen im Kalkulationszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 in den Bereichen Fußgängerzone um durchschnittlich 4,75 Prozent, bei der Gehwegreinigung um durchschnittlich 3,55 Prozent und bei der Nassreinigung um durchschnittlich 4,25 Prozent.

Gebührenanpassung bei den Friedhöfen

Der Eigenbetrieb Friedhöfe Mannheim passt zum 1. Januar 2025 seine Gebühren an. Die Grabnutzungsgebühren erhöhen sich je nach Grabart zwischen 4 und 6 Prozent. Bei den Grundgebühren für Erd- und Feuerbestattungen musste eine Steigerung von zirka 10 Prozent vorgenommen werden. Die Gebühren für die Trauerhallennutzung konnten hingegen leicht gesenkt werden.

Gründe für die Gebührenanpassungen sind allgemeine Kostensteigerungen in den Bereichen Personal-, Energie- und Baukosten. Um die Gebühren über einen längeren Zeitraum stabil zu halten, wurde erstmalig für einen zweijährigen Zeitraum, also für die Jahre 2025 und 2026, kalkuliert.

Weihnachtsferien: Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

Die Zentralbibliothek, die Musikbibliothek und die Kinder- und Jugendbibliothek im Dalberghaus sowie die elf Zweigstellen der Stadtbibliothek Mannheim gehen ab 23. De-

zember in die Winterpause, die Zweigstelle Käfertal hat wegen Umbauarbeiten bereits seit 16. Dezember geschlossen. Die Zentralbibliothek in N 1 sowie die Kinder- und Ju-

gendbibliothek und die Zweigstelle Rheinau öffnen bereits am 2. Januar 2025, alle anderen Bibliotheken öffnen in der zweiten Januarwoche wieder. Die Öffnungszeiten der ein-

zelnen Bibliotheken und Zweigstellen sind auch unter diesem Link abrufbar: www.mannheim.de/stadtbibliothek/adressen-und-oeffnungszeiten

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Jahresabschluss 2023 mit Lagebericht liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebesgesetzes in der Zeit

vom 19.12.2024 bis einschließlich 03.01.2025

öffentlich bei den Friedhöfen Mannheim, Am Jüdischen Friedhof 1, 68167 Mannheim, Zimmer 21, zur Einsichtnahme aus. Mannheim, 19.12.2024

Der Betriebsleiter

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Nationaltheater Mannheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (BGL. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10./11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Nationaltheater Mannheim vom 01. September 1996, die zuletzt durch Satzung vom 24.10.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 wird Nummer 1b) wie folgt gefasst:

„b) Vergaben von Aufträgen über 300.000,00 Euro, wenn keine Maßnahmegenehmigung vorliegt.“

2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird die Angabe „sind“ durch die Angabe „ist“ ersetzt.

b. In Satz 2 wird nach der Angabe „Investitionsprogramm“ die folgende Angabe eingefügt:

„, die Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 300.000,00 Euro im Einzelfall“.

c. Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Darüber hinaus wird der Betriebsleitung die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Aufträgen über 300.000,00 Euro zu entscheiden, wenn eine Maßnahmegenehmigung vorliegt.“

d. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mannheim, den 19.12.2024

Christian Specht
Oberbürgermeister 15B014

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortsübliche Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren Neubau Stadtbahn Glückstein-Quartier in Mannheim

– Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –

Die Stadt Mannheim gibt als für das Verfahren zuständige Anhörungsbehörde die Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung der Planfeststellung mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt bekannt:

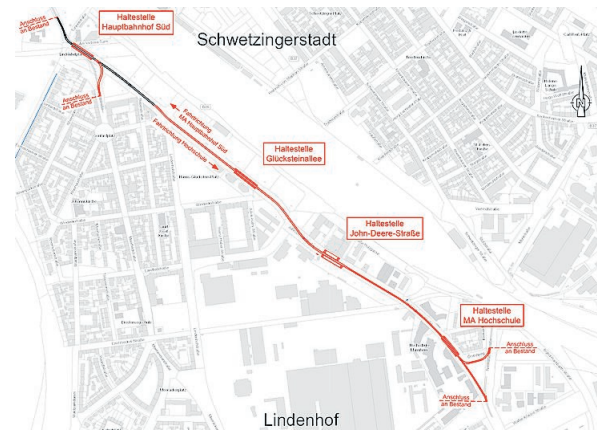
Die MV Mannheimer Verkehr GmbH (Vorhabenträgerin) hat bei dem als Planfeststellungsbehörde zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe (PBeG) i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LwVfG BW) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier. Der Plan beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen

- den Neubau einer elektrifizierten Stadtbahnstrecke von ca. 1,9 km zwischen Hbf. Süd und Hochschule
- das Herstellen von vier barrierefreien Haltestellen entlang der neuen

Strecke
- das Herstellen eines Gleichrichterunterwerkes

Mit dem Vorhaben werden einschließlich der Umweltmaßnahmen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. bauseitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb) einhergehen. Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzubauen sein. Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.



Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß den §§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörde haben das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben auch nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025 bei der Stadt Mannheim, Technisches Rathaus Mannheim, im 1. Obergeschoss, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind zusätzlich vom 02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025 auf der Internetseite der Stadt Mannheim unter www.mannheim.de veröffentlicht

„SERVICE.BIETEN / Verkehr / Öffentlicher Nahverkehr / Aktuelle Verfahren / Neubau der Stadtbahn Glückstein-Quartier“
Link: <https://www.mannheim.de/de/service-bieten/verkehr/oeffentlicher-nahverkehr/aktuelle-verfahren/neubau-der-stadtbahn-glueckstein-quartier>

sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Glückstein-Quartier“

Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, kann bis einschließlich 03.03.2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mannheim, Technisches Rathaus Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Die Schriftform kann nur unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LwVfG BW durch die elektronische Form ersetzt werden. Einwendungen können nicht per einfacher E-Mail erhoben werden.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen in diesem Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens

ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt.

Das Vorbringen soll erkennen lassen, welche Belange berührt sind. Es wird gebeten, den Betreff „Neubau Stadtbahn Glückstein-Quartier“ auf den Schreiben aufzuführen. Zudem wird gebeten, auf schriftliche Äußerungen und Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „202211109“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 LwVfG BW).

Für das Anhörungsverfahren ist die Stadt Mannheim, Glücksteinallee 11, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, 68163 Mannheim zuständig.

Für die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

Bei den Unterlagen handelt es sich insbesondere um den UVP-Bericht und folgende weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Bestands- und Konfliktplan
- Prüfung Baumstandorte
- Abfallverwertungskonzept
- Geo- und Abfalltechnischer Bericht
- Schallgutachten
- Erschütterungsgutachten
- Baulärmgutachten
- Protokoll des Scoping-Termins vom 26.07.2022
- Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren, Juni 2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Erläuterungsbericht

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert oder Einwendungen erhoben haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Fortsetzung auf Seite 3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 2

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde wird über die Äußerungen und Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, entscheiden.

Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 28a PBefG).

Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer des Verfahrens auf der Internetseite der Stadt Mannheim www.mannheim.de unter „SERVICE.BIETEN / Verkehr / Öffentlicher Nahverkehr / Aktuelle Verfahren / Neubau der Stadtbahn Glöckstein-Quartier“ sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17-Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schienen“ und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht. Maßgeblich ist auch hier der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPfG).

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite unter https://www.mannheim.de/datenschutz abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Äußerungen und Einwendungen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten sowie an die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, weitergegeben werden. Die Äußerungen und Einwendungen werden an die Vorhabenträgerin und ihren Beauftragten dabei grundsätzlich in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Auf Antrag werden Namen und Anschrift des Äußernden bzw. des Einwenders vor der Weitergabe an die Vorhabenträgerin und an Behörden unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mannheim, den 19.12.2024
Stadt Mannheim
Fachbereich Klima, Natur, Umwelt
– Anhörungsbehörde –

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasseratzung - AbwS)

Aufgrund des § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), und der §§ 2, 3, 11, 13 – 17, 27 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat am 10./11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 28. Juni 1983 (Abwasseratzung - AbwS), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
a. Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst: „§ 8 Genehmigung“.
b. Die Angabe zu IV. wird wie folgt gefasst: „IV. Abwasser- und Verwaltungsgebühren“
2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Berechtigung und die Verpflichtung entfallen für Niederschlagswasser, wenn es dezentral und schadlos beseitigt wird (§ 46 Abs. 2 und 3 WVG i.V.m. der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der jeweils gültigen Fassung). Niederschlagswasser ist vorrangig ortsnah zu versickern.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
a. In Satz 1 wird die Angabe „1,0 m³“ durch die Angabe „1,5 m³“ ersetzt.
b. Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen (Anschluss von zusätzlichen Flächen).“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Genehmigung“.
b. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach Abschnitt III mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Anschluss eines bebauten Grundstückes an den öffentlichen Kanal bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.“
(2) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.“
c. Abs. 2 wird aufgehoben.
d. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
a. In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „der/die Grundstückseigentümer/in“ durch die Wörter „der Grundstückseigentümer“ ersetzt.
b. In Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „verbleibenden“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt und die Wörter „(Beton, Dämmen o.ä.)“ werden gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
a. In Abs. 6 werden die Wörter „des/r Eigentümers/in“ durch die Wörter „des Eigentümers“ und das Wort „Besitzer/in“ durch das Wort „Besitzers“ ersetzt.
b. In Abs. 8 werden die Wörter „in doppelter Fertigung“ gestrichen.
7. Die Überschrift von IV. wird wie folgt gefasst:
„IV. Abwasser- und Verwaltungsgebühren“.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Gebühren“ durch die Wörter „Benutzungsgebühren (Nr. 1, 2, 5, 6, 7) und Verwaltungsgebühren (Nr. 3, 4)“ ersetzt.

- (2) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. eine Gebühr für
a. den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (Anfertigung des Einlassstücks, Planprüfung, Erteilung einer Erlaubnis für den Grundstücksanschluss und Abnahme des Anschlusses),
b. für die Einmessung eines evtl. erforderlichen Anschluss-schachtes und
c. für einen internen Anschluss an einer Grundstücksentwässerungsanlage.“
b. Folgender Abs. 4 wird angefügt:
„Für die Verwaltungsgebühren findet ergänzend die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
a. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Gebührenschnuldner der Benutzungsgebühren (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 7) ist der unter § 2 Abs. 5 genannte Personenkreis, der als Gesamtschnuldner haftet.“
b. Folgender Abs. 6 wird angefügt:
„Gebührenschnuldner der Verwaltungsgebühren (§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 4) ist,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
Mehrere Gebührenschnuldner haften als Gesamtschnuldner.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
a. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des – § 14 Abs. 1 Nr. 1 durch den Anschluss der befestigten Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen.
– § 14 Abs. 1 Nr. 2 durch das Einleiten der Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen.
Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalender-tages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungs-zeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Gebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Der Abrechnungszeitraum umfasst grundsätzlich 11 – 13 Monate.
Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Abschlagszahlungen werden entsprechend den Mengen des jeweiligen letzten Abrechnungszeitraumes erhoben. Mit der Gebührenschlussrechnung werden die im Verhältnis zum tatsächlichen Gebührenanfall eingezogenen Mehr- oder Minderleistungen ausgeglichen.“
b. In Abs. 2 wird die Angabe „I“ gestrichen.
c. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Soweit die Gebühren eines Abrechnungszeitraumes voraussichtlich 500,00 nicht übersteigen, kann sowohl von Abschlagszahlungen abgesehen werden als auch der Gesamtbetrag im zehnten Monat des Abrechnungszeitraumes erhoben werden.“
11. § 24 wird wie folgt geändert:
a. In Abs. 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
b. Abs. 11 wird aufgehoben.
12. Die am Satzungsende stehenden Wörter „“) Anmerkung zu § 20 Abs. 1 – 3: Der Abrechnungszeitraum umfasst grundsätzlich 12 Monate“ werden gestrichen.
13. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Table with 2 columns: Gebührenverzeichnis and ab 01.01.2025 Euro. It lists various fees such as 'Der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr', 'Der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr', 'Der Gebührensatz für die Einleitung von sonstigem, unverschmutzten Abwasser gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2', etc.

- 1.25 Arsen 10,30
1.26 Antimon 10,30
1.27 Zink 10,30
1.28 Zinn 10,30
1.29 Quecksilber 95,82
1.30 Cyanid leicht freisetzbar 107,36
1.31 Spektraler Absorptionskoeffizient (SAK254) 14,50
2. Entnahme einer Abwasserprobe pro Probe 95,92
3. Nicht in diesem Katalog erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.
(9) Die Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 beträgt pro Tonne (t) 32,68
(10) Die Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 berechnet sich pro Tonne (t) nach folgender Formel:
GebührSI = ((TOC/1.000)*KTOC)*F + ((Nges/1.000)*KNges) + ((Pges/1.000)*KPges)
F definiert sich wie folgt:
TOC/BSB5 <= 0,7: F = (0,72*TOC/BSB5 + 0,5)
TOC/BSB5 > 0,7 und <= 1,0: F = 1
TOC/BSB5 > 1,0: F = (1,5*TOC/BSB5 - 0,5)
SI Schwer abbaubare Inhaltsstoffe
TOC Gesamter organischer Kohlenstoff im Abwasser in mg/l
BSB5 Biologischer Sauerstoffbedarf des Abwassers in 5 Tagen in mg/l
Nges Stickstoff gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l
Pges Phosphor gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l
KTOC Kosten TOC-Beseitigung = 1,186 Euro/kg
KNges Kosten N-Beseitigung = 4,241 Euro/kg
KPges Kosten P-Beseitigung = 17,282 Euro/kg
1000 Umrechnungsfaktor von mg/l auf kg/m³
(11) Sonstige Leistungen des Abwasserbetriebes werden nach Aufwand verrechnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Mannheim, den 19.12.2024
Christian Specht, Oberbürgermeister 15B015
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Kreislaufwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Mannheim vom 14.12.2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWGbG), § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und § 28 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes Baden-Württemberg (LKrWGbG), §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10./11.12.2024 diese Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Kreislaufwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Mannheim vom 14.12.2021 in der Fassung des Beschlusses vom 20.06.2023 wird wie folgt geändert:

- (1) Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„5) Die Stadt kann zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und / oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.“
(2) § 2 wird wie folgt geändert:
(a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bauschutt: Mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten (z.B. Fliesen, Ziegeln, Keramik).“
(b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Baustellenabfälle und brennbare Baureststoffe aus dem Innenbereich: Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeit sowie Abfälle, die bei Renovierungsarbeiten im Innenbereich einer Wohnung anfallen und fest mit dieser verbunden waren (z. B. Tapeten, Holzdecken, Innentüren, Kunststoffverkleidungen, Kunststoffverkleidungen, Rollläden (Kunststoff), Wandverkleidungen, festverlegte Bodenbeläge wie Teppiche, PVC-Beläge, Holzböden, Laminat, Parkett, Linoleum).“
(c) In Absatz 14 werden vor dem Punkt am Ende folgende Wörter eingefügt:
„, mit Ausnahme von brennbaren Baureststoffen nach § 2 Absatz 17“.
(3) In § 8 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„Die Stadt kann zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und / oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.“
(4) § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
(a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Anschlusspflichtigen haben den Verlust von zur Verfügung gestellten Abfallbehältern unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen.“
(b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
(5) § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Werden sie nicht zweckentsprechend befüllt, gilt folgendes:
aa) Bei Unterflurbehältern kann die Stadt den Anschlusspflichtigen schriftlich auf die zweckfremde Befüllung hinweisen. Ist der Unterflurbehälter auch bei der nächsten Leerung nicht zweckentsprechend befüllt, wird er als Restmüllunterflurbehälter gem. § 29 Abs. 1 i.V.m. Nr. 4.2 abgerechnet.
bb) Andere Behälter können mit einem Hinweis versehen werden, der den Anschlusspflichtigen zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Kommt er der Aufforderung bis zur nächsten Abfuhr nicht nach, können diese als Restmüllbehälter behandelt und per Zusatz-leerung gem. § 28 Abs. 5 i.V.m. Nr. 1.4 geleert werden.“
(6) § 11 wird wie folgt geändert:
(a) In Absatz 2 wird dem siebten Aufzählungspunkt folgender achter Aufzählungspunkt angefügt:
„• brennbare Baureststoffe nach § 2 Absatz 14“
(b) In Absatz 4 werden die Wörter „Baustellenabfälle (brennbar)“ durch die Wörter „brennbare Baureststoffe“ ersetzt.
(7) § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
(a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:
„Der Leerungsrhythmus des Restmülls ist regulär 14-tägig. In folgenden Stadtteilen erfolgt die Leerung wöchentlich: Herzogenried, Innenstadt, Jungbusch, Luzenberg, Neckarstadt-Ost, Oststadt, Quadrate, Schwetzingenstadt, Neckarstadt-West, Wohlgelegen. Ausnahme sind die in diesen Stadtteilen gelegenen Industriegebiete. Diese werden 14-tägig geleert.
(b) Die bisherigen Sätze 2 bis 10 werden die Sätze 6 bis 14.
(c) In dem neuen Satz 8 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
(8) § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
(a) In Nummer 6 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
(b) In Nummer 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
(9) Das als Anlage zur Kreislaufwirtschafts- und Gebührensatzung beigefügte Abfallgebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
(a) Ziffer 1.1 wird wie folgt gefasst:
„Vollservice (incl. Service des Raus- und Reinstellens):“

Table with 5 columns: System 0,06 bis 1,1 m³, monat. Gebühr ab 01.01.2025, monat. Gebühr ab 01.01.2026, monat. Gebühr ab 01.01.2025, monat. Gebühr ab 01.01.2026. It lists various waste management systems and their associated fees.

- (a) Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:
„Teilservice (14-tägig / ohne Service des Raus- und Reinstellens):“

Table with 3 columns: System 0,06 bis 1,1 m³, monat. Gebühr ab 01.01.2025, monat. Gebühr ab 01.01.2026. It shows fees for different waste management systems.

- (b) In Ziffer 1.4 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- Fahrkostenpauschale 79,10 Euro“
(c) In Ziffer 4.2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Table with 4 columns: Leistung, 3m³, 4m³, 5m³. It lists services like Restmüll-UFK and Bioabfall-UFK with corresponding fees.

- (d) In Ziffer 4.4 werden in Satz 2 die Zahlen „65,50“ durch die Zahlen „78,50“ ersetzt.
(e) In Ziffer 5.1 werden in Satz 2 die Wörter „Änderungen bei Neuausstattungen“ durch das Wort „Erstaussstattungen“ ersetzt.
(f) In Ziffer 6.1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Table with 5 columns: Behältergröße in m³, a) Miete monatlich, b) Transport pro Leerung, c) Entsorgungskosten. It lists container sizes and associated costs.

- (a) In Ziffer 6.2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Table with 5 columns: Behältergröße in m³, a) Miete monatlich, b) Transport pro Leerung, c) Entsorgungskosten. It lists container sizes and associated costs.

- (b) Ziffer 6.3 wird wie folgt gefasst:
„Umleerbehälter für Hausmüll und ähnliche Behälter werden gegen Gebühr für den Transport und ein pauschalisiertes Verbrennungsgewicht des Inhalts, das während eines Zeitraumes von mindestens 3 Monaten im Rahmen der Einzelabfuhr ermittelt wird, entsorgt. Diese beträgt pro Leerung:

Table with 3 columns: Für Behälter bis kg, Gebühr ab 01.01.2025, Gebühr ab 01.01.2026. It shows fees for different container weights.

Daneben wird die Behältermiete nach Ziffer 6.1 berechnet.

Für standortgebundene Behälter wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 20% der Transportgebühr nach Ziffer 6.1 je nach Größe des Behälters erhoben. Für Erschwernisse (Zufahrt über Rampen, enge Höfe und dergleichen) sowie bei erhöhtem Aufwand für den Behälterwechsel wird ein Zuschlag zur Transportgebühr in Höhe von 20% erhoben.“

- (c) Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:
„Die Gebühren für die Verbrennung von Abfällen aus Haushalten und zerklüfteten haushüllähnlichen Abfällen betragen ab 01.01.2025 256,50 Euro/t und ab 01.01.2026 259,00 Euro/t“
(d) In Ziffer 10.1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Table with 2 columns: Leistung, Gebühr ab 01.01.2025. It lists services like a) Für Mehrmengen and b) Jede weitere Abholung.

- (e) In Ziffer 10.2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Table with 2 columns: Leistung, Gebühr ab 01.01.2025. It lists services like a) Sammelverfahren and b) Einzelabholung.

- (f) In Ziffer 10.3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Table with 5 columns: Abfallart, Mengen, Recyclinghof, Im Mochhof, ABG Recyclinghof, Gebühr. It lists waste types and their disposal fees.

- (g) In Ziffer 10.4 werden die Zahlen „34,00“ durch die Zahlen „60,90“ ersetzt.
(h) In Ziffer 11.1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Table with 4 columns: Leistung, Gebühr ab 01.01.2025, Gebühr ab 01.01.2026. It lists services like Restmüll pro Müllsack and Bioabfälle pro Müllsack.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Mannheim, den 19.12.2024
Christian Specht, Oberbürgermeister 15B018
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.